

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware ■ TEAM3+

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für die Miete der Standardsoftware TEAM3 + (nachfolgend „TEAM3 +“), für im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Dienstleistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse der Schultheiß Software AG mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“).

Unsere AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer ist oder Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Wir schließen über die Miete von TEAM3 + keine Verträge mit Verbrauchern. Ein Verbraucher ist verpflichtet auf seine Verbrauchereigenschaft hinzuweisen.

(3) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger oder künftiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich unsere AGB in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter <https://schultheiss-software.de/downloads.html> abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

(4) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Für die Miete von TEAM3 + gelten ergänzend die §§ 535 ff. BGB. Für im Rahmen des der Lieferung vereinbarte Dienstleistungen (z.B. Installation, Parametrisierung, Schulung) gelten ergänzend die §§ 611 ff. BGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung (nachfolgend auch: „Auftrag“) durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb

von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, außerdem dadurch, dass wir nach der Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnen. Wir können schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen. Der Mietbeginn wird individuell vereinbart.

(4) Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Hardwarelieferung, Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software, Schulung) werden gesondert vereinbart.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand dieser AGB sind die Vermietung der Standardsoftware TEAM3 +, die Softwareaktualisierung und Anwendungsunterstützung gemäß §§ 6 bis 10 sowie die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4. Außerdem sind Vertragsgegenstand die bei Vertragsschluss mitbestellten Dienstleistungen, z.B. die Schulung nach § 23.

(2) Die Software TEAM3 + wird zum individuell vereinbarten vertragsgemäßen Gebrauch überlassen.

(3) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt. Hierzu stellen wir unter unserer Website <https://schultheiss-software.de/downloads.html> Leistungsbeschreibungen zur Verfügung.

(4) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder unsere Auftragsbestätigung, im Übrigen unser Angebot und die Leistungsbeschreibungen gemäß Abs. 3. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder wir sie schriftlich bestätigt haben. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch uns.

(5) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch unsere Geschäftsleitung.

(6) Der Kunde erhält die Software TEAM3 + bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Benutzerhandbuch als Download zur Verfügung gestellt.

(7) Vorbehaltlich anderer Vereinbarung installiert der Kunde die Software TEAM3 + selbst.

(8) Wir schulden gesonderte Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen sind vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

(9) Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch uns sind nur geschuldet,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware ■ TEAM3+

soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen sind wir zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

(10) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

(11) Wir erbringen alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

§ 4 Rechte des Kunden an der Software, Weitergabe, Vertragsstrafe

(1) Die Software TEAM3+ (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die wir dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassen oder zugänglich machen, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir entsprechende Verwertungsrechte.

(2) Der Kunde ist berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke und für Zwecke verbundener Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Wir räumen dem Kunden hiermit zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Das Nutzungsrecht ist befristet auf die Dauer der Laufzeit gemäß § 12.

(3) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten. Das Benutzerhandbuch und andere von uns überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt die Software TEAM3+ oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten die Nutzung zu ermöglichen oder TEAM3+ für einen Dritten zu nutzen.

(5) Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Regeln schuldet er uns eine Vertragsstrafe in Höhe einer bei Vertragsschluss vereinbarten Jahresmiete.

(6) Die Regeln nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten auch, wenn der Kunde eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.

(7) Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er uns von seinem Vorhaben schriftlich unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 22. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er uns eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar uns gegenüber zur Einhaltung der in §§ 4 und 22 festgelegten Regeln verpflichtet.

(8) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z. B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht erlaubt.

(9) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von uns, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als unser geistiges Eigentum und als unser Geschäfts- und Betriebsgeheimnis. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Gestattung nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach § 22 geheim zu halten.

§ 5 Dauerhafte Übertragung eines Nutzungsrechts

Wir räumen dem Kunden am jeweils neuesten, ihm überlassenen Stand der Software TEAM3+ nur nach gesonderter Vereinbarung die Rechte nach § 4 als dauerhafte, nicht kündbare Rechte ein. Hierzu schließen die Vertragspartner einen Kaufvertrag über die Software TEAM3+ nach Maßgabe der Verkauf-AGB.

§ 6 Softwareaktualisierung, Störungs- hilfe, Hotline und Unterstützungsleistungen

(1) Während der Laufzeit des Mietvertrages ist der Kunde berechtigt, eine Softwareaktualisierung der Standardsoftware TEAM3+ und die Anwendungsunterstützung gemäß § 10 in Anspruch zu nehmen. Die Softwareaktualisierung bildet zusammen mit dem Mietvertrag über die Software TEAM3+ eine Einheit.

(2) Wir erbringen folgende Leistungen:

a) Fortentwicklung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware ■ **TEAM3+**

Wir entwickeln die Software TEAM3 + in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passen sie an geänderte Anforderungen an, bearbeiten Fehler, um die nach dem Softwaremietvertrag geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlassen dem Kunden hieraus entstehende neue Versionen der Software. Mit erfasst sind kleinere Funktionserweiterungen.

b) Störungshilfe, Hotline und Unterstützungsleistungen

Wir unterstützen den Kunden bei der Anwendung durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung („Support“ oder „Anwendungsunterstützung“).

c) Informationen

Wir unterrichten den Kunden über geplante neue Programmstände und über Programmiererweiterungen.

§ 7 Fortentwicklung und Softwareaktualisierung

(1) Wir überlassen dem Kunden jeweils nach Freigabe die neuen Programmstände (Updates/Upgrades/neue Versionen – insgesamt „Programmstände“) der Software TEAM3 +. Die Einordnung der jeweiligen Programmfassung unter die Begriffe „Update“, „Upgrade“ und „Version“ steht in unserem billigen Ermessen.

(2) Hierzu entwickeln wir TEAM3 + in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passen die Software an geänderte Anforderungen an, bearbeiten Fehler, um die nach dem Softwaremietvertrag geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlassen dem Kunden hieraus entstehende neue Versionen der Software. Neue Programmstände können vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten. Der genaue Funktionsumfang ergibt sich jeweils aus der mitgelieferten „Release Note“.

(3) Die Softwareaktualisierung wird nach dem jeweiligen Stand der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und so erbracht, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientiert. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von uns ausgelieferten Softwarestand erbracht.

(4) Der Kunde erhält die neuen Programmstände zu TEAM3 + bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Benutzerhandbuch als Download zur Verfügung gestellt.

(5) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

(6) Die Installation der neuen Programmstände ist allein Sache des Kunden.

§ 8 Ausschlüsse bei neuen Programmständen

Neue Programmstände sind insbesondere nicht:

- gesondert angebotene Zusatzfunktionen zur Software TEAM3 +
- eine Neuentwicklung von TEAM3 + mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

§ 9 Keine Anpassung an geänderte Normen oder rechtliche Rahmenbedingungen

Wir sind zu einer Anpassung der Software TEAM3 + an sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen (d. h. zwingende Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen) oder aufgrund sich ändernder Anforderungen in der Sphäre des Kunden im Rahmen der vereinbarten Vergütung gemäß § 11 nicht verpflichtet. Entsprechende Leistungen werden von uns nur gegen gesonderte Vereinbarung und Vergütung erbracht.

§ 10 Störungshilfe, Hotline und Unterstützungsleistungen sowie Informationen

(1) Wir werden dem Kunden allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen von anderen Anwendern zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Programm regelmäßig mitteilen.

(2) Wir unterstützen den Kunden bei der Anwendung von TEAM3 + durch Störungshilfe, fernmündliche Kurzberatung und Unterstützungsleistungen durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung („Support“ oder „Anwendungsunterstützung“). Bei auftretenden Fehlern, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen des Programms erbringen wir Anwendungsunterstützung während der normalen Arbeitszeit in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr, sowie Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr. Hierzu stellen wir unter der Rufnummer 0911-60076-400 einen Hotline-Service zur Verfügung.

(4) Der Hotline-Service darf vom Kunden nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Problemen in Anspruch genommen werden; eine erstmalige Schulung ist über den Hotline-Service nicht geschuldet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware ■ **TEAM3+**

§ 11 Pflichten des Kunden, Mitwirkungspflichten, insbesondere Datensicherung

(1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch unsere Mitarbeiter bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

(2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

(3) Der Kunde richtet eigenverantwortlich eine Datensicherung für sämtliche seiner Daten ein, auf die TEAM3+ zugreift.

(4) Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

(5) Der Kunde beachtet die von uns für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter <https://schultheiss-software.de/downloads.html> zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

(6) Soweit uns über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

(7) Der Kunde gewährt uns zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen mittels Datenfernübertragung (mittels des sogenannten TEAM3+ – Viewers) oder nach unserer Wahl unmittelbaren Zugang. Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck dürfen wir vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen. Unseren Mitarbeitern ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, jede von ihm genutzte Softwarevariante von TEAM3+ auf dem neuesten Programmstand zu halten. Er richtet vor der Softwareaktualisierung eigenverantwortlich eine Datensicherung für sämtliche seiner Daten ein, auf die TEAM3+ zugreift. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, dürfen wir davon ausgehen,

dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

(9) Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

§ 12 Vertragsdauer, Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertragsbeginn wird individuell vereinbart. Der Vertrag beginnt jedoch nicht vor Auslieferung der Software.

(2) Der Vertrag wird mangels anderweitiger Vereinbarung mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und gilt zunächst für zwei Vertragsjahre. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der von uns zu vertreten ist, so werden wir bereits bezahlte Miete anteilig zurückerzahlen.

(4) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

(5) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.

(6) Wenn eine fristlose Kündigung durch uns auf einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden beruht, behalten wir als Mindestschaden die vertragsgemäße Vergütung, auf die wir ohne die Kündigung Anspruch gehabt hätten. Der Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Als Abzug für ersparte Aufwendungen unsererseits werden 10 % der Vergütung vereinbart. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, die Ersparnis sei wesentlich höher als 10 %.

§ 13 Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde uns das Programm auf den Originaldatenträgern einschließlich Benutzerhandbüchern und Dokumentation zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien des von uns überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen und der Kunde und versichert schriftlich, dass dies geschehen ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware ■ TEAM3+

(2) Wir können statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen. In diesem Fall versichert der Kunde schriftlich, dass das Programm nebst Handbücher und Dokumentation gelöscht sind, und löscht oder vernichtet alle Kopien der Software und versichert schriftlich, dass dies geschehen ist.

(3) Jede Nutzung der Software TEAM3+ durch den Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

§ 14 Miete, sonstige Vergütung

(1) Die Miete wird individuell im Einzelfall vereinbart. Mangels anderweitiger Vereinbarung umfasst sie die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software TEAM3+, für deren Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Softwareaktualisierung und die Anwendungsunterstützung.

(2) Die Vergütung für andere Leistungen wird individuell im Einzelfall vereinbart.

(3) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.

(4) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

(5) Die Miete ist vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung quartalsweise im Voraus bis spätestens zum zehnten Werktag eines jeden Quartals zu zahlen. Hierzu erstellen wir für jedes Kalenderquartal zu Quartalsbeginn eine Abrechnung.

§ 15 Anzeigen- und Obhutspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, uns Mängel der Software unverzüglich schriftlich zu melden. Er wird hierbei unsere Hinweise zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an uns weiterleiten.

(2) Der Kunde hat uns einen Wechsel der Rechner, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.

(3) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.

§ 16 Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Wir sind verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Software TEAM3+ hat die vereinbarte Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Als Vereinbarung über die Tauglichkeit der Software TEAM3+ gelten unsere Leistungsbeschreibungen und sonstige Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

(3) Die Behebung von Sach- und Rechtsmängeln erfolgt nach unserer Wahl durch kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), durch Lieferung von Software (Neulieferung), die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Software nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben oder zu löschen; § 13 gilt entsprechend.

(4) Der Kunde unterstützt uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Wir können die Mangelbeseitigung nach unserer Wahl gemäß mittels Datenfernübertragung oder vor Ort in den Geschäftsräumen des Kunden durchführen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und uns nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, tragen wir auch die erneuten Installationskosten, wenn wir ursprünglich zur Installation verpflichtet waren. Wir können die Mehrkosten verlangen, die dadurch entstehen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Wir sind berechtigt Aufwendungsersatz zu verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird, es sei denn, dies war für den Kunde nicht erkennbar. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

(6) Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(7) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn uns ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware ■ TEAM3+

gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

(8) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne unsere Zustimmung Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für uns unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

(9) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 19 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(10) Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 17 Fehlerklassen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel:

Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: Wir beginnen unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzen sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Der Fehler ist zumindest in eine niedrigere Fehlerklasse zu verschieben, so dass spätestens nach drei vollen Werktagen kein Fehler der Fehlerklasse 1 mehr vorliegen darf.

b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel:

Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Wir beginnen bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzen sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Wir können zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

c) Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel:

Wir beginnen innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigen den Fehler erst mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Eine Verschiebung in eine niedrigere

Fehlerklasse kann auch dadurch erreicht werden, dass das wir Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt.

§ 18 Rechtsmängel und Ansprüche Dritter

(1) Wir gewährleisten, dass der vertragsgemäßen Nutzung von TEAM3+ durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leisten wir dadurch Gewähr, dass wir dem Kunden nach unserer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschaffen.

(2) Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der TEAM3+ geltend machen. Der Kunde ermächtigt uns, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne unsere Zustimmung anerkennen; wir wehren dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellen den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

(3) Im Übrigen gilt § 16.

§ 19 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software oder sonstigen Leistungen übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware

(4) Wir haften für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.

(5) Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

(6) Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die eigenverantwortliche Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik. Wir haften bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von uns zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

§ 20 Verjährung

Es geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 21 Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu. Bei Mängeln der Software bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß § 16 Abs. 6 dieser AGB unberührt. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 22 Geheimhaltung und Datenschutz, Benennung als Referenzkunde

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Wenn unsere Mitarbeiter Kenntnis von personenbezogenen Daten aus dem Bereich des Kunden erlangen, werden sie gemäß DSGVO verpflichtet, das Datengeheimnis zu bewahren. Es ist unseren Mitarbeitern danach untersagt, personenbezogene Daten außerhalb der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten oder zu benutzen. Dies gilt auch,

soweit es sich um Daten handelt, die dem Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit für Kunden oder Lieferanten zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Aufgabenänderung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind strafbewehrt und können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

(3) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände. Er eröffnet ihnen den Zugang nur gegen eine schriftliche Erklärung, wonach sie über die Geheimhaltungsbedürftigkeit unterrichtet wurden und sich schriftlich unmittelbar uns gegenüber zur Einhaltung verpflichten.

(4) Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Wir dürfen den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

(5) Unsere Zusatzvereinbarung zur Auftragsvereinbarung (<https://schultheiss-software.de/downloads.html>) sowie unsere Datenschutzvereinbarung (<https://schultheiss-software.de/datenschutz.html>) sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten als angenommen, wenn die AGB angenommen werden.

§ 23 Installation und Systemintegration

(1) Für die Installation der Software verweisen wir auf die im Benutzerhandbuch beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernehmen wir die Installation der Software TEAM3 + auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung; es gilt § 14 entsprechend.

(2) Wenn wir verpflichtet haben, die Software zu installieren, wird die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software bis zur nächsten Schnittstelle durch einen Installationstest nachgewiesen. Er umfasst den Nachweis der vollständigen Installation der notwendigen Module. Weitergehende Funktionsnachweise, insbesondere Erfassung von Testdaten und die organisatorische Anbindung in das betriebliche Umfeld erfolgen ggf. in gesonderter Vereinbarung.

(3) Die Lieferung und die Installation von TEAM3 + erfolgen am vereinbarten Ort. Die Abnahme erfolgt förmlich. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen, welches die Vertragspartner unterzeichnen. Der Kunde ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn unsere Leistungen wesentliche Mängel aufweisen. Die Abnahme wie folgt durchgeführt: Wenn wir leistungsbereit ist, wird ein Abnahmetermin festgelegt, zu dem die Übereinstimmung der erbrachten Leistung mit den vertraglichen Verpflichtungen gemeinsam mit dem Kunden überprüft wird. Eine Verschiebung des Termins ist nur nach ausdrücklicher Absprache mit uns möglich. Auch im Falle einer Zustimmung behalten wir uns vor, für entstehende Verzögerungsschäden Ersatz zu verlangen. Zu diesem Termin muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass alle Abnahmevoraussetzungen auf

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware ■ TEAM3+

Seiten des Kunden in organisatorischer Hinsicht vorliegen, um eine störungsfreie Installation und Abnahme zu gewährleisten.

Teilabnahmen können wir verlangen, wenn die Teilleistung sinnvoll nutzbar ist oder im Rahmen der Gesamtabnahme technisch nicht mehr hinreichend sicher überprüft werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung wird in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll festgehalten. Wird über einzelne Feststellungen keine Einigkeit erzielt, so werden wir sämtliche Einwendungen des Kunden nach seinen Wünschen wörtlich festhalten; sodann ist das Protokoll von beiden Seiten zu unterschreiben.

(5) Die Abnahmekriterien ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen und – soweit diese nicht vorliegen – aus der Dokumentation nach mittlerer Art und Güte.

(6) Die Berechtigung von Beanstandungen ist unverzüglich zu klären. Anerkannte Mängel beseitigen wir unverzüglich, die Beseitigung ist ebenfalls schriftlich festzuhalten. Die Abnahme ist wirksam, wenn die Leistungen im Wesentlichen so erbracht wurden, dass der Kunde sie tatsächlich nutzen kann.

(7) Wenn der Kunde unsere im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich abnimmt, fordern wir ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme auf. Als angemessen gilt eine Frist von 12 Werktagen. Wenn diese Frist ergebnislos abgelaufen ist, gilt die Installation der Software als abgenommen gemäß § 640 Abs. 1 S. 3 BGB. Im Übrigen erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Software oder durch ein sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

§ 24 Schulung

(1) Die Schulung des Kunden und seiner Mitarbeiter durch uns ist gesondert zu vereinbaren. Die Vergütung für die Schulung wird individuell im Einzelfall vereinbart, im Übrigen gelten § 14 entsprechend.

(2) Schulungen erfolgen nach Vereinbarung entweder in unseren Schulungsräumen in Nürnberg oder am vereinbarten Ort beim Kunden. Im Falle einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit uns entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit. Bei einer Schulung an unserem Sitz stellen wir die Räumlichkeiten und die erforderliche Hardware bereit.

(3) Bei der Schulung werden der Kunde und seine Mitarbeiter mit der Bedienung der Software TEAM3+ durch uns entweder in Standardschulungen oder individuell vertraut gemacht. Zur Schulung gehört nicht die Beseitigung von Fehlern der Programme. Die Fehlerbehebung fällt vielmehr in den Bereich der Gewährleistung.

(4) Die Schulungsgebühren schließen die Kosten für die Schulungen, Seminarunterlagen und, soweit in unseren Räumen geschult wird, Essen und Erfrischungsgetränke ein. Bei Schulungen außerhalb unserer Räume sind Reisekosten und Übernachtungskosten unserer Mitarbeiter nach Aufwand, Reisespesen nach steuerlich zulässigen Höchstsätzen zu erstat-

ten. Die Wahl des Verkehrsmittels steht uns frei; im Übrigen gelten § 14 entsprechend.

(5) Anmeldungen zu Schulungen können bei voller Rückerstattung bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn storniert werden. Bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir eine Stornogebühr von 20 % des Seminarpreises. Bei späterer Stornierung beträgt die Stornogebühr 50 %. Dem Kunden steht die Möglichkeit frei, einen höheren Anteil an uns ersparten Aufwendungen nachzuweisen. Stornogebühren werden auf künftige Seminare voll angerechnet, wenn die Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach Stornierung erfolgt.

(6) Wir können einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. Wir werden dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten. Sollte ein Ersatztermin nicht einvernehmlich binnen drei Monaten vereinbart werden, erstatten wir die Seminargebühren.

(7) Wenn wir die Schulung absagen, erfolgt im Übrigen stets die volle Rückerstattung der Seminargebühren.

§ 25 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Nürnberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Miete der Bauprozessmanagementsoftware  **TEAM3+**

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

(2) Falls eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird oder im Falle einer Lücke dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. eines nach Maßgabe dieser AGB geschlossenen Vertrages hiervon unberührt.

Stand: September 2019

Schultheiß Software AG
Kilianstraße 119a
90425 Nürnberg
Telefon:+49 (0)911 60076-0
Telefax:+49 (0)911 60076-200

info@schultheiss-software.de
www.schultheiss-software.de
HRB: 32184
St.-Nr: 241/120/70482
USt.IdNr.: DE302157707

Technischer Vorstand: Ali Ramezani
Kaufmännischer Vorstand: Thomas Werner
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Günther Beckstein
Stellvertreter: Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske